Der Rastatter Prozeß

Die Verhandlungen vor dem Abschluß

„Es wird kein Racheurteil, sondern ein Urteil der Gerechtigkeit gefällt werden"

Der Rastatter Kriegsverbrecherprozeß ist in dieser Woche in seine letzte Phase getreten. Der endgültige Abschluß des Prozesses verzögert sich allerdings noch durch die ausgedehnten Reden der 13 Verteidiger. Das schon für Dienstag erwartete Urteil wird daher frühestens am Spätabend des Mittwoch, möglicherweise aber auch erst im Laufe des Donnerstag verkündet werden.

Die großen Anklagereden des englischen und der beiden französischen Staatsanwälte müssen als juristische Meisterwerke der Präzision und Klarheit bezeichnet werden. Das gilt ganz besonders für die Spezialisierung der schon kurz gemeldeten Strafanträge durch den französischen Anklagevertreter Kapitän Jourdan, der trotz aller Schärfe in der Beurteilung der einzelnen Straftaten keineswegs dabei die menschliche Seite außer Acht läßt.

Nachdem der französische Kommandant Dranier als erster Ankläger nochmals ein umfassendes Bild über die Zustände in „Neue Bremm" gegeben hatte, beleuchtete der englische Vertreter der Anklage, Kapitän Hoenig, die juristischen Grundlagen des Prozesses, wobei er die These entwickelte, daß alle Angeklagten, gleichgültig ob Hauptschuldige oder Mittäter, als Kriegsverbrecher zu betrachten wären, die bei Ausführung ihrer Verbrechen bewußt und gewollt gemeinschaftlich gehandelt hätten.

Anklagerede des französischen Generalstaatsanwalts

Die eingehende Würdigung der persönlichen Verantwortung eines jeden der 36 Angeklagten übernahm dann der französische Generalstaatsanwalt Kapitän Jourdan. In seiner großzügig angelegten Rede führte er u. a. folgendes aus:

Wir müssen jetzt die persönliche Verantwortung eines jeden der Angeklagten ins Auge fassen und dürfen dabei nicht vergessen, daß es Menschen sind, die Sie, meine Herren, zu richten haben und daß der Fall eines jeden, so schwerwiegend es auch sein mag, überprüft werden muß. Die Taten, die den Angeklagten vorgeworfen werden, verdienen eine ganz besondere Aufmerksamkeit, denn jeder von ihnen läuft die Gefahr der Todesstrafe. Ich kann Ihnen, meine Herren, meinerseits nicht den Hauptschuldigen bezeichnen, denn über dem Kopf von vielen der Beschuldigten haben sich so zahlreiche Greueltaten angehäuft, daß es schwer ist, denjenigen herauszufinden, der den ersten Rang in dieser Verbrecherliste einnimmt. Aber ich kann Ihnen ein Beispiel geben, und zwar den Fall desjenigen, für den ich vor dem Hohen Gericht den Freispruch beantrage. Seine Haltung muß als Maßgabe dafür dienen, die Schuld der anderen abzuschätzen. Von den 36 Angeklagten kann nur einer freigesprochen werden. Es handelt sich um Leibfried, der nur sechs Tage in diesem Konzentrationslager tätig war, dann aber entlassen und bestraft wurde, weil er zu menschlich gewesen ist. Es handelt sich hier um einen Mann, der es sofort fühlte, daß Schrecken und Greuel sich vom ersten Tage an im Lager „Neue Bremm' niedergelassen hatten. Sie werden diesen Angeklagten daher freisprechen, aber alle anderen dagegen bitte ich für schuldig zu erklären. Ihre Beteiligung an einem oder mehreren der im Lager verübten Verbrechertaten rechtfertigt es, daß sie für alle Verbrechen, deren sie angeklagt sind, in vollem Umfange verantwortlich gemacht werden. Ihr Urteil, meine Herren, wird ohne Schwäche sein. Es wird kein Racheurteil werden. Es wird Verbrecher der gerechten Bestrafung zuführen, die Wehrlose geschlagen haben, die Unschuldige aushungerten, die sich ohne besondere Gewalttätigkeit einfach nicht wohlfühlten und die dadurch die menschliche Würde aufs Tiefste herabsetzten.

Todesurteil für die Hauptschuldigen

Schmoll und sein Adjudant Peter Weiß haben hundertfach den Tod verdient und ihre Handlanger Drokur, Quinten, Weertz, Baron, Fries, Kunkel und Hornetz sind in gleicher Weise schuldig. Ebenso große Verantwortung tragen diejenigen, die in der Küche an der Hungersnot mitgewirkt haben: Weyland und Groß, ferner auch die, welche im Büro die Pakete gestohlen haben: Arnold und Bucks und auch Regulski, der das Folterwerkzeug in den Händen der Wächter gewesen ist, darf dem Urteil, das er verdient, nicht entgehen.

Die beiden Sanitäter Dörr und Saar haben ebenfalls eine schwere Schuld auf sich geladen. Ihnen allein war die Möglichkeit gegeben, sich von dieser Gemeinschaft der Missetäter zu trennen, ohne eine sofortige Strafe befürchten zu müssen. Aber nichts von allem ist geschehen.

Der Ankläger geht nun die Liste der zweiten Kategorie der Wächter durch und bittet das Hohe Gericht, auch diese schuldig zu sprechen, wobei er strengste Bestrafung fordert. Alsdann definiert er

die Schuld der weiblichen Angeklagten

und sagt dazu u. a. folgendes:

„Im Frauenlager hat Frau Koch gleich nach Frau Thome, bezüglich der Gewalttätigkeiten und Unmenschlichkeiten die größte Schuld von allen hier anwesenden angeklagten Frauen auf sich geladen. Ihr Urteil, meine Herren, wird dieses in Rechnung stellen, und Frau Bruhns ganz hinter Frau Koch in unmittelbarer Nähe folgen lassen. Sie führte eine unmenschlich strenge Ordnung im Frauenlager ein und verlangte für sich größte Achtung, während sie ihre Opfer gleichzeitig durch tiefste Mißachtung zu erniedrigen verstand.

Wenn der Fall der Frau Schröder in ihrer Eigenschaft als Wächterin im Frauenlager zunächst auch etwas mildernde Beurteilung zu verdienen scheint, so darf aber trotzdem nicht vergessen werden, daß diese angeklagt wird, hinterher eine zeitlang in der Küche beschäftigt gewesen zu sein und dies ausgenutzt habe, um die Häftlinge in der Ernährung zu ihrem eigenen Vorteil zu schädigen.

Zum Schluß müssen wir die Verantwortung des Büropersonals untersuchen. Durch ihre Haltung und ihren Zynismus steht hier Olga Braun an der Spitze. Sie hat sich daran ergötzt, Menschen leiden zu sehen und ihr verstocktes Herz hat niemals das geringste Mitgefühl gezeigt. Sie werden sie verurteilen, meine Herren, wobei Sie allerdings das jugendliche Alter dieser Angeklagten berücksichtigen müssen. Sie ist jedoch voll und ganz verantwortlich, gerechtfertigt durch ihre bewiesene Intelligenz, und ich stelle anheim, die ihr aufzuerlegende Strafe zu bemessen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß sie, wie die anderen Büromitglieder, an der sadistischen Freude teilgenommen und das Elend der Häftlinge für sich ausgenutzt hat.

Es folgen hinterher Henriette Müller, ihr Onkel Ewald Müller und Jakob Keßler. Ihre Rolle ließ sie zwar weniger hervortreten, sie sind aber trotzdem für die allgemeinen Zustände im Lager verantwortlich.

Sie, meine Herren, werden mit ihrer Arbeit die Macht der Zivilisation über die Barbarei verkünden und der Welt dartun, daß alle Menschen ohne Unterschied der Nation, des Vaterlandes und der Rasse, die solche Taten begehen, wie sie von den Angeklagten dieses Prozesses begangen wurden, das Anrecht haben, als Menschen betrachtet zu werden.

Die Verteidiger der Angeklagten

standen nach dieser schwerwiegenden Anklagerede begreiflicherweise vor einer keineswegs leichten Aufgabe. Trotzdem setzten sie alles daran, die Taten ihrer Mandanten in einem besseren Lichte erscheinen zu lassen. Ebenso wie sie schon im Laufe des Prozesses immer wieder für ihre Mandanten schützend eingegriffen hatten, so wußten sie jetzt während der letzten entscheidenden Stunden selbst die geringste Möglichkeit noch einmal erschöpfend auszunützen, um eine Minderung der beantragten schweren Strafanträge zu erreichen. In ihren durchweg feinsinnig aufgebauten Verteidigungsreden versuchten sie juristisch vor allem die Begriffe der Kriegsverbrechen und des gemeinschaftlichen Handelns für die Beschuldigten auszuschalten, und in der menschlichen Betrachtung der Angeklagten baten sie zu berücksichtigen, daß die Hauptschuld an den grauenhaften Zuständen im Lager die Gestapoleitung von Saarbrücken treffen würde. Es ist für die Verteidigung natürlich ungeheuer schwer, die Richter von der eigentlichen Lage im damaligen Hitler-Deutschland zu überzeugen.

Eine große Erleichterung verschafft ihnen hierbei aber die bewundernswerte Objektivität, die das Hohe Gericht während der ganzen Verhandlungsdauer gezeigt hat, das nun mit großem Ernst und unbedingter Gewissenhaftigkeit sichtlich bestrebt ist, sich in die seinerzeitige Psyche der Angeklagten hineinzudenken und den Schuldanteil derselben von dem ihrer damaligen, mit kalter Grausamkeit regierenden nationalsozialistischen Hintermänner zu trennen.

N S Z
06.06.1946
Nr. 60